



## **Anlage 8**

### **Ergänzung (temporär) zu den Durchführungsbestimmungen**

**für**

### **Meisterschafts-, Turnier und Freundschaftsspiele**

**im Spielbetrieb des Landeseissportverbandes Baden-Württemberg, Fachsparte Eishockey**

**Fassung vom 15.10.2020 (V2.0) , gültig für Saison 2020/2021**

#### **1. Corona-Leitfaden für den Spielbetrieb**

Es wird auf das aktuelle Hygienekonzept des Deutschen Eishockey Bundes e.V. hingewiesen und eine Umsetzung dieses Leitfadens empfohlen.

EBW-Freundschaftsspiele und Spiele der EBW-Ligen werden nur genehmigt, bzw. Schiedsrichter gestellt, wenn vom Heimatverein für die Durchführung des Spielbetriebes von den jeweiligen Behörden ein genehmigtes Hygienekonzept rechtzeitig im Vorfeld beim EBW eingereicht wurde und es klare Verhaltensregeln, bezogen auf den Spielbetrieb, in Verbindung mit Mannschaften, Offiziellen und Zuschauern gibt.

#### **2. Ausnahmeregelungen COVID-19 - Strafen**

Einem Feldspieler ist es grundsätzlich nicht erlaubt, ohne Handschuh(e) am Spiel teilzunehmen. Für ein absichtliches Entfernen des Handschuhs (um Gegenspieler zu einer strafbaren Handlung zu provozieren oder vor, während oder nach einer Auseinandersetzung), erhalten die Spieler eine Spieldauerdisziplinarstrafe zusätzlich, zu eventuellen weiteren Strafen.

Gegen einen Spieler oder Teamoffiziellen, welcher in grober Weise gegen die Regeln der sportlichen Fairness oder des Respekts verstößt oder eine Person gefährdet, kann der Spieloffizielle eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder eine große und automatische Spieldauerdisziplinarstrafe verhängen. Diese Strafen sind zusätzlich zu einer möglichen Strafe auszusprechen.

Bei Aussprechen einer Spieldauerdisziplinar- oder Matchstrafe hat der Spieler das Eis auf direkten Weg in die Kabine zu verlassen.

#### **3. Einstellung / Unterbrechung des Spielbetriebs**

Der Eissportverband Baden-Württemberg (EBW) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemien / Pandemien), jederzeit und sofort zu unterbrechen oder zu beenden.

#### **4. Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen**

Findet der Spielbetrieb, trotz Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie / Pandemie) statt, so sind für die Durchführung des Spielbetriebes die gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen einzuhalten. Der Eissportverband Baden-Württemberg (EBW) behält sich vor, hierfür die Durchführungsbestimmungen zu ergänzen. Für die Dauer der Covid-19 Pandemie werden die Durchführungsbestimmungen durch die Anlage 8 ergänzt.

### **5.1 Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen (vgl. Hygienekonzept)**

Im Falle von auftretenden Symptomen wie z.B. **Husten oder Geschmacksverlust** bei einem Spieler, Trainer oder Offiziellen sind nachstehende Schritte einzuleiten:

1. Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen des jeweiligen Vereins und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der klinischen Symptome und etwaigen Notwendigkeit der behördlichen Information)
2. Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen.
3. Abklärung mittels offiziellem PCR Test.

**4. Die Person darf vorerst nicht am Spielbetrieb teilnehmen.**

### **5.2 Vorgehensweise bei bestätigten Fällen (vgl. Hygienekonzept):**

Im Falle von positiven PCR-Testergebnissen sind nachstehende Schritte einzuhalten:

1. Verpflichtende telefonische/schriftliche Meldung des bestätigten Falles an die zuständige Behörde (ärztliche Meldepflicht) und an die jeweiligen EBW-Ligenleitung und die Ligenverwaltung zu melden.
2. Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung.
3. Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.

**4. Die Person darf vorerst nicht am Spielbetrieb teilnehmen.**

Im Falle eines auftretenden COVID-19 Falles im EBW-Spielbetrieb werden durch die zuständige Institution (EBW) alle Mannschaften/Vereine sowie die Schiedsrichter informiert, die zuletzt im Wettkampfbetrieb mit der Mannschaft unmittelbaren Kontakt hatten, der die positiv getestete Person(en) angehört.

Der jeweilige Verein hat umgehend telefonisch das örtliche Gesundheitsamt zu informieren.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gesundheitsamtes hinsichtlich einer möglichen Quarantäneanordnung muss diese anschließend unmittelbar schriftlich dem jeweiligen EBW-Ligenleiter und der EBW-Ligenverwaltung bestätigt werden.

Wird eine komplette Mannschaft durch die zuständige Behörde mit einer Quarantänepflicht belegt, so muss eine schriftliche Bestätigung dieser behördlichen Anordnung nebst der Meldung innerhalb von 5 Tagen beim jeweiligen EBW-Ligenleiter und der Ligenverwaltung eingereicht werden. **Der Verein muss zudem unmittelbar nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gesundheitsamtes an den jeweiligen EBW-Ligenleiter mündlich sowie schriftlich die Anordnung bzw. eine mögliche, nachträgliche Freigabe schriftlich per E-Mail bestätigen.**

### **5.3 Rückkehr zum Sport/Spielbetrieb nach bestätigter Covid-19 Erkrankung**

Eine Rückkehr ist erst nach Aufhebung der Quarantäne-Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes und nach anschließender schriftlicher Meldung an den jeweiligen EBW-Ligenleiter und EBW-Ligenverwaltung möglich.

## 6. Spielbetrieb mit und ohne Zuschauer - Eintrittskarten

Sollte auf Grund von Anordnungen der Behörden nur ein reduzierter Zuschauereintritt im jeweiligen Stadion des Heimvereines möglich sein, werden die Freikarten für die gegnerischen Mannschaften, der Verbandsoffiziellen und Schiedsrichter im Verhältnis zur Anzahl der zugelassenen Zuschauer im gleichen Verhältnis angepasst.

Die <b>Mindestanzahl</b> beträgt:	pro Mannschaft	2 Stück
	pro Verbandsoffiziellen	1 Stück
	pro eingeteilten Schiedsrichter	1 Stück

Dürfen laut Hygienekonzept keine Zuschauer ins Stadion, so ist dies vom Heimverein rechtzeitig dem Spielgegner, Vereinsoffiziellen und Schiedsrichtern mitzuteilen.  
Begleitpersonen der Schiedsrichter dürfen dann ebenfalls nicht ins Stadion.

EBW-Verbandsoffizielle dürfen im Rahmen Ihrer Funktionen weiterhin ins Stadion.

Punkt 9.6 der EBW-Durchführungsbestimmungen, bezogen auf die Mannschaftsoffiziellen, wird ausgesetzt und es sind nur noch sechs Mannschaftsoffizielle auf der Spielerbank zugelassen.

## 7. Schiedsrichtereinteilung

Die Schiedsrichter haben seitens des Deutschen Eishockey Bundes, die Anweisung, einzeln zu den Spielen zu fahren. Die Mehrkosten trägt der jeweilige Heimverein.

## 8. Sonstige Bestimmungen

Im Bedarfsfall können diese Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung vom Fachvorsitzenden Eishockey ergänzt oder abgeändert werden, um einen gesicherten und ordnungsgemäßen Spielbetrieb aufrechtzuerhalten, sowie Ansteckungen zu vermeiden.

## 9. Strafbänke/Platzaufbau/Off-Ice-Officials

Die beiden Strafbänke sind mit Mund- & Nasenschutz- Einwegmasken auszustatten und bei gegebenen Anlass den Spielern auf den Strafbänken auszuhändigen.

Die Off-Ice-Officials wie Zeitnehmer, Strafbankbetreuer, Stadionsprecher und sämtliche an der Zeitnahme arbeitende und sich aufhaltende Offizielle müssen während des gesamten Spiels bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den sich auf der Strafbank befindenden Spielern nicht eingehalten werden können, so müssen den Spielern Mund- & Nasenschutz- Einwegmasken ausgehändigt werden.

## **EISSPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG**

Gez. Guntram Lüdemann

Fachvorsitzender Eishockey